



SATZUNG
DES
WAREN-VEREIN DER HAMBURGER BÖRSE E.V

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2017



INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
PRÄAMBEL	3
ABSCHNITT I: ALLGEMEINES	3
Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer.....	3
Artikel 2 Zweck.....	3
ABSCHNITT II: MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	4
Artikel 3 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Artikel 4 Rechte der Mitglieder	5
Artikel 5 Pflichten der Mitglieder	5
Artikel 6 Ende der Mitgliedschaft	6
Artikel 7 Außerordentliche Mitgliedschaft.....	7
Artikel 8 Ehrenmitgliedschaft	7
ABSCHNITT III: ORGANISATION	8
Artikel 9 Organe	8
Artikel 10 Mitgliederversammlung.....	8
Artikel 11 Präsidium	10
Artikel 12 Vorstand.....	13
ABSCHNITT IV: FACHBEREICHE	16
Artikel 13 Fachbereiche.....	16
Artikel 14 Fachgruppen	16
Artikel 15 Arbeitskreis für Bioprodukte.....	17
ABSCHNITT V: FÜHRUNG DER GESCHÄFTE DES VEREINS	18
Artikel 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführer	18
ABSCHNITT VI: HAUSHALT, BEITRAG, RECHNUNGSLEGUNG	18
Artikel 17 Haushalt	18
Artikel 18 Beitrag.....	19
Artikel 19 Jahresabschluss und Rechnungslegung	19
ABSCHNITT VII: BESONDERE EINRICHTUNGEN	20
Artikel 20 Besondere Einrichtungen	20
ABSCHNITT VIII: SONSTIGES	20
Artikel 21 Auflösung	20
Artikel 22 Haftungsausschluss	20
Artikel 23 Ehrenamt.....	21
Artikel 24 Vertraulichkeit.....	21



PRÄAMBEL¹

Der Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.,

gegründet im Jahre 1900 als „Verein zur Förderung des hamburgischen Handels mit Kolonialwaaren, getrockneten Früchten und Drogen (Waaren-Verein)“,

sodann umbenannt in „Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.“,

erweitert zu einem Bundesverband zur Förderung des Importhandels mit Konserven (Obst, Gemüse, Saft und Fisch), Tiefkühlprodukten (Obst, Gemüse, Saft und Fisch), Trockenfrüchten, Schalenobst, Trockengemüse, Gewürzen, Backsaaten, Bioprodukten und verwandten Waren,

gewillt, für die Freiheit des Handels in aller Welt einzutreten,

hat sich folgende Satzung gegeben:

Abschnitt I: Allgemeines

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

1. Der Verein führt den Namen „Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
2. Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins befinden sich in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Artikel 2 Zweck

1. Der Verein hat als freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen und Vereinen des Groß- und Außenhandels die Aufgabe, die allgemeinen ideellen und fachlichen

¹ Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt und wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Interessen des Groß- und Außenhandels mit den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Waren zu fördern.

2. Der Bereich des Vereins umfasst gegenwärtig insbesondere den Groß- und Außenhandel mit Konserven (Obst, Gemüse, Saft, Fisch), Tiefkühlprodukten (Obst, Gemüse, Saft, Fisch), Trockenfrüchten, Schalenobst, Trockengemüse, Gewürzen, Backsaaten, Bioprodukten und verwandten Waren.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist strikt und umfassend darauf ausgerichtet, die Grenzen des und die Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht zu beachten.

Abschnitt II: Mitgliedschaft im Verein

Artikel 3 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Unternehmen (Einzelkaufleute, Personenhandels-gesellschaften und Juristische Personen des Privatrechts) und Vereine sein.
2. Die Mitgliedschaft von Unternehmen ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
 - a) Das Unternehmen gehört den in Artikel 2 Abs. 2 genannten Geschäftszweigen des Groß- und Außenhandels oder der Waren der in Artikel 2 Abs. 2 genannten Art herstellenden oder verarbeitenden Industrie an.
 - b) Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist in einem Handels- oder Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Sofern das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat, ist es in einem ausländischen Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, sofern ein solches in dem Staat seines Sitzes existiert.
3. Die Mitgliedschaft von Vereinen ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
 - a) Die Mitglieder des Mitgliedsvereins erfüllen die Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Unternehmen gemäß Artikel 3 Abs. 2 zum überwiegenden Teil.
 - b) Der Mitgliedsverein hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist in einem Vereinsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Sofern der Mitgliedsverein seinen Sitz im Ausland hat, ist er in einem ausländischen Vereinsregister eingetragen, sofern ein solches in dem Staat seines Sitzes existiert.



4. Die Mitgliedschaft im Verein erwirbt der Bewerber mit der Annahme seines Antrags auf Aufnahme in den Verein. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Antrag muss die Angabe enthalten, welcher/n Fachgruppe/n der Bewerber angehören möchte. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein.

Artikel 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die in dieser Satzung festgelegten Rechte.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein in angemessenem Rahmen Auskünfte, Rat und Beistand in satzungsgemäß in das Arbeitsgebiet des Vereins fallenden Fragen zu verlangen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Solange ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, bis zum vollständigen Ausgleich des Beitragsrückstands.

Artikel 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele und bei der Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung des Beitrags gemäß der geltenden Beitragsordnung verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen ihrer Person und ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, für einen lautereren Wettbewerb des Groß- und Außenhandels sowie für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen einzutreten und sich strikt daran zu halten.
5. Jedes Mitglied muss mindestens einer Fachgruppe angehören.



Artikel 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds, mit der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Monate zum Ende eines Kalenderjahrs.
3. Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) schweren schuldhaften Verletzungen der für ehrbare Kaufleute geltenden Regeln,
 - b) groben Verstößen gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung eines vollen Beitrags für ein Jahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von jeweils zwei Wochen oder
 - d) sonstigen Umständen in der Person des Mitglieds, die dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar machen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Mit der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht des Einspruchs an das Präsidium, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

4. Mit dem Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen (unbeschadet einem Erlöschen durch Bekanntgabe gemäß Artikel 6 Abs. 3) alle Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Erfüllung noch ausstehender Verpflichtungen dem Verein gegenüber, sofern diese vor dem Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind. Für das laufende Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, hat es insbesondere den gesamten Beitrag für dieses Ge-



schäftsjahr zu zahlen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Außerordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen und Unternehmen (Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften und Juristische Personen des Privatrechts) sein, die nicht die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß Artikel 3 Abs. 2 erfüllen, aber gleichwohl den Vereinszweck fördern wollen. Außerordentliches Mitglied des Vereins können außerdem Vereine sein sowie Repräsentanten und Interessenvertretungen von Drittstaaten, unabhängig davon, ob diese Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß Artikel 3 Abs. 3 erfüllen oder nicht.
2. Im Hinblick auf den Erwerb und das Ende der Außerordentlichen Mitgliedschaft gelten Artikel 3 Abs. 4 und Artikel 6 entsprechend. Abweichend von Artikel 3 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 5 können Außerordentliche Mitglieder einem oder mehreren Fachbereichen (Fachgruppe(n) und/oder Arbeitskreis) angehören, müssen dies aber nicht.
3. Außerordentliche Mitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Artikel 4 gilt nicht für Außerordentliche Mitglieder. Artikel 5 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend für Außerordentliche Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.

Artikel 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein oder für einen/mehrere von ihm vertretene Geschäftszweige außerordentliche Verdienste erworben haben.
2. Das Ehrenmitglied zahlt weder einen Beitrag, noch hat es Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Gehört ein Ehrenmitglied einem Mitglied des Vereins an, ist das Ehrenmitglied insbesondere Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand oder Prokurist eines Mitglieds des Vereins, zahlt dieses Mitglied des Vereins während der aktiven Tätigkeit des Ehrenmitglieds für dieses Mitglied des Vereins keinen Beitrag.



Abschnitt III: Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium und
- c) der Vorstand.

Artikel 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist über das hinaus, was in dieser Satzung insoweit an anderer Stelle ausdrücklich geregelt ist, auch für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund;
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, Bestellung der Rechnungsprüfer und des Wirtschaftsprüfers sowie Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d) Entlastung des Präsidiums, des Vorstands und des/der Geschäftsführer;
 - e) Beschluss über den Haushaltsplan und die Beitragsordnung;
 - f) Berufung der Mitglieder des „Ausschusses zur Überprüfung der Waren-Vereins-Bedingungen“;
 - g) Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen;
 - h) Änderungen der Satzung, des Zwecks des Vereins sowie Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss in Versammlungen:
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem Kalenderjahr innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahrs abgehalten. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Ort, Tag,



Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt 42 Kalendertage. Die Einberufung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens 28 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später gestellt werden, sind ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet über die Ergänzung der Tagesordnung. Ergänzungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern vom Vorsitzenden des Vorstands bis spätestens 14 Kalendertage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt.

- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn dies unter übereinstimmender Angabe der zur Beschlussfassung zu stellenden Anträge fünf Präsidiumsmitglieder oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins vom Vorstand verlangen. Die Vorschriften über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Jedoch können die Fristen für die Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung in besonders dringlichen Fällen bis auf 14 Kalendertage verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden des Vorstands, der auch die Art der Abstimmung bestimmt. Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über Anträge, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, kann die Mitgliederversammlung nicht entscheiden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten bestimmt oder das Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorschreibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung durch seinen Inhaber, einen seiner Gesellschafter, einen seiner Vorstände, einen seiner Geschäftsführer, einen seiner Prokuristen oder einen seiner Angestellten vertreten werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Satzung ändern. Die Satzungsänderung muss als Be-



schlussgegenstand mit der Tagesordnung bei Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist insoweit ausgeschlossen.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vereins spätestens 28 Kalendertage nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu übersenden. Geht innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem jeweiligen Mitglied.

Artikel 11 Präsidium

1. Das Präsidium hat die Aufgabe, die Leitlinien und die inhaltliche Ausrichtung der Vereinsarbeit festzulegen, den Vorstand bei allen wichtigen, den Verein betreffenden Fragen zu beraten sowie die Tätigkeit des Vorstands zu kontrollieren. Darüber sowie über das hinaus, was in dieser Satzung insoweit an anderer Stelle ausdrücklich geregelt ist, ist das Präsidium auch für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Zustimmung zu Vorschlägen des Vorstands an die Mitgliederversammlung für Haushaltsplan und Beitragsordnung;
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Zustimmung zur Vornahme der in Artikel 12 Abs. 3 bestimmten Geschäfte durch den Vorstand;
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein durch den Vorstand.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern. Für die Mitgliedschaft im Präsidium gilt Folgendes:



- a) Die Mitglieder des Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung. Dabei können die Fachgruppe für Getrocknete Früchte und Schalenobst sowie die Fachgruppe für Obst-, Gemüse-, Saft- und Fischkonserven/-Tiefkühlprodukte jeweils bis zu drei Personen, der Arbeitskreis für Bioprodukte bis zu zwei Personen und das Präsidium selbst bis zu vier Personen zur Wahl vorschlagen. Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer Inhaber, Gesellschafter, Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist oder leitender Angestellter eines Mitglieds des Vereins im Sinne des Artikel 3 ist. Wer in dem vorgenannten Sinne einem Außerordentlichen Mitglied im Sinne des Artikel 7 angehört, kann nicht in das Präsidium gewählt werden. Es sollen in Hamburg, im Großraum Hamburg und im übrigen Bundesgebiet ansässige Firmen angemessen vertreten sein.
 - b) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die dreijährige Amtszeit rechnet von der Mitgliederversammlung, auf welcher die Wahl stattfindet, bis zum Ende der danach folgenden dritten ordentlichen Mitgliederversammlung. Anschließende Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Das Präsidium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Präsidiums kann an seiner Stelle ein Stellvertreter handeln. Wenn und solange das Präsidium keinen Vorsitzenden bestimmt, nimmt der Vorsitzende des Vorstands die Aufgaben des Vorsitzenden des Präsidiums wahr; der Vorsitzende des Vorstands wird dadurch aber nicht Mitglied des Präsidiums und ist deswegen innerhalb des Präsidiums auch nicht stimmberechtigt.
 - d) Mitglied des Präsidiums kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstands ist. Die Mitgliedschaft im Präsidium erlischt durch die Wahl zum Vorstand.
 - e) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Präsidiums jederzeit abberufen.
 - f) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so ist der Nachfolger nach den Regelungen in diesem Artikel 11 Abs. 2 zu bestimmen. Unterschreitet die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums die Mindestanzahl, so kann das Präsidium bis zum Erreichen der Mindestanzahl Mitglieder kooptieren. Die Kooptation erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Präsidiumssitzung anwesenden Präsidiumsmitglieder und bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Insofern gilt Artikel 11 Abs. 2 lit. a) entsprechend.
3. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen durch Beschluss im Allgemeinen in Sitzungen. Insofern gilt Folgendes:



- a) Die Sitzungen des Präsidiums finden bei Bedarf statt. Das Präsidium soll zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr zusammentreten. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Präsidiums.
 - b) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist das Präsidium nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Das Präsidium ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
 - c) Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums den Ausschlag, sofern ein solcher bestimmt ist. Anderenfalls, wenn ein Vorsitzender des Präsidiums nicht bestimmt ist, gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.
 - d) Das Präsidium kann Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung zulassen. Diese haben kein Stimmrecht. In der Regel sollen jeweils bis zu zwei vom Honig-Verband e.V. (AG Bremen, VR 2477) und vom Zentralverband Naturdarm e.V. (AG Hamburg, VR 19089) benannte Personen als Gäste zugelassen werden. Die Mitglieder des Vorstands und der/die Geschäftsführer haben an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen, wenn nicht das Präsidium im Einzelfall etwas anderes beschließt.
 - e) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Präsidiums und den teilnehmenden Gästen spätestens 28 Kalendertage nach der Präsidiumssitzung schriftlich oder per E-Mail zu übersenden. Geht innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch durch Mitglieder des Präsidiums ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Präsidiumssitzung zu behandeln.
4. Das Präsidium kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege, per Telefax, per E-Mail oder per Telefon oder in gemischter Form fassen. Dies gilt nicht, wenn mindestens ein Mitglied des Präsidiums zum Beschlusssthema die Einberufung einer Sitzung verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Beschlussfassung des Präsidiums in einer Versammlung gemäß Artikel 11 Abs. 3 entsprechend.



Artikel 12 Vorstand

1. Der Vorstand bildet den gesetzlichen Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind. Über das hinaus, was in dieser Satzung insoweit an anderer Stelle ausdrücklich geregelt ist, ist der Vorstand insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Beitragsordnung, den Haushaltsplan und den Jahresabschluss an das Präsidium und an die Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und, sofern ein Vorsitzender des Präsidiums nicht bestimmt ist, von Sitzungen des Präsidiums durch den Vorsitzenden des Vorstands;
 - d) Anweisung des/der Geschäftsführer/s und Abschluss, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen des/der Geschäftsführer und, soweit nicht auf den/die Geschäftsführer übertragen, der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender sein muss. Im Innenverhältnis und ohne die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstands nach außen einzuschränken bedarf der Vorstand dabei für folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - a) Rechtsgeschäfte, die einen Wert von EUR 50.000,00 übersteigen; ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte zur Anlage der liquiden Mittel des Vereins, die in der gleichen oder einer ähnlichen Risikoklasse erfolgen wie bisher getätigte Anlagegeschäfte;
 - b) Inanspruchnahme und Gewährung von Krediten mit einer festen Laufzeit von über zwölf Monaten;
 - c) Begründung der Mitgliedschaft in anderen Vereinen;
 - d) Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern;



- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von oder sonstige Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken sowie die Verpflichtung hierzu;
- f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen;
- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen des Vereins von mehr als insgesamt EUR 50.000,00 p.a. begründen; ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte zur Anlage der liquiden Mittel des Vereins, die in der gleichen oder einer ähnlichen Risikoklasse erfolgen wie bisher getätigte Anlagegeschäfte.

In besonders dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Präsidiums vor der Vornahme eines der vorstehend genannten Geschäfte zu einer erheblichen Gefährdung bedeutender Interessen des Vereins führen würde, ist die vorherige Zustimmung des Präsidiums entbehrlich. Das Präsidium ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die Vornahme des Geschäfts und über die Gründe, aus denen sich die besondere Dringlichkeit und die erhebliche Gefährdung bedeutender Interessen des Vereins ergeben haben, zu unterrichten.

- 4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums auszuführen sowie der Mitgliederversammlung und dem Präsidium zu berichten.
- 5. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Vorstands, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied. Das Präsidium wählt die Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand bestimmt sodann aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Inhaber, Gesellschafter, Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist oder leitender Angestellter eines Mitglieds des Vereins im Sinne des Artikel 3 ist. Wer in dem vorgenannten Sinne einem Außerordentlichen Mitglied im Sinne des Artikel 7 angehört, kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die dreijährige Amtszeit rechnet von der Präsidiumssitzung, auf welcher die Wahl stattfindet. Anschließende Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Eintragung eines neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat das Präsidium umgehend einen Nachfolger zu wählen. Das Präsidium kann die Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung aus wichtigem Grund wird



sofort wirksam, unabhängig davon, ob für das abberufene Mitglied bereits ein neues Mitglied bestellt ist.

6. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands kann an seiner Stelle ein Stellvertretender Vorsitzender handeln.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss im Allgemeinen in Sitzungen. Insofern gilt Folgendes:
 - a) Die Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens drei Mal im Jahr. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands.
 - b) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
 - c) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
 - d) Der/die Geschäftsführer hat/haben an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, wenn nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann auch weitere Personen als Gäste zulassen.
 - e) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstands spätestens 28 Kalendertage nach der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail zu übersenden. Geht innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch durch Mitglieder des Vorstands ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege, per Telefax, per E-Mail oder per Telefon oder in gemischter Form fassen. Dies gilt nicht, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands zum Beschlussthema die Einberufung einer Sitzung verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Beschlussfassung des Vorstands in einer Versammlung gemäß Artikel 12 Abs. 7 entsprechend.



Abschnitt IV: Fachbereiche

Artikel 13 Fachbereiche

1. Der Verein gliedert sich in Fachbereiche als nicht rechtsfähige Untergliederungen.
2. Es bestehen gegenwärtig folgende Fachbereiche:
 - a) Fachgruppe für Obst-, Gemüse-, Saft- und Fischkonserven-/Tiefkühlprodukte,
 - b) Fachgruppe für Getrocknete Früchte und Schalenobst,
 - c) Arbeitskreis für Bioprodukte.

Über die Einrichtung weiterer und die Auflösung bestehender Fachbereiche beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Den Fachbereichen sind die Vereinsaufgaben zugewiesen, welche ausschließlich den Groß- und Außenhandel mit den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Waren betreffen. Die Fachbereiche fördern somit die Interessen des Groß- und Außenhandels, die lediglich für die Mitglieder der Fachbereiche aufgrund ihres jeweiligen Tätigkeitsfelds oder Geschäftsbetriebs von Bedeutung sind. Jedoch kann der Vorstand in den Bereich und die Tätigkeit der Fachbereiche eingreifen, um die Satzung zu wahren oder deren Geschäfte in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aufeinander abzustimmen.
4. Die Mitglieder und Außerordentlichen Mitglieder des Vereins können allen Fachbereichen angehören. Insofern gelten die Regelungen zur Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Außerordentlichen Mitgliedschaft im Verein entsprechend (Artikel 3 Abs. 4, Artikel 6 und Artikel 7 Abs. 2), wobei mit der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Außerordentlichen Mitgliedschaft im Verein auch alle Angehörigkeiten zu Fachbereichen enden.

Artikel 14 Fachgruppen

1. Die Fachgruppen haben eine Fachgruppenversammlung und einen Fachgruppenvorstand. Die Fachgruppenversammlung wählt den Fachgruppenvorstand aus dem Kreis der Inhaber, Gesellschafter, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen oder leitenden Angestellten der Angehörigen der Fachgruppe. Im Übrigen kann die Fachgruppenversammlung die innere Ordnung der Fachgruppe in einer Geschäftsordnung festlegen. Ergänzend gelten für die innere Ordnung der Fachgruppe die Best-



immungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung (Artikel 10 Abs. 2 bis Abs. 8) und den Vorstand (Artikel 12 Abs. 5 bis Abs. 8) entsprechend.

2. Auf Vorschlag des jeweiligen Fachgruppenvorstands beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung eines Fachbereichsbeitrags für die jeweilige Fachgruppe und eine entsprechende Bestimmung in der Beitragsordnung des Vereins. Die Erhebung des Fachbereichsbeitrags erfolgt durch den Verein. Jede Fachgruppe erhält – mit rein interner Wirkung – die für sie erhobenen Fachbereichsbeiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Der Fachgruppenvorstand hat der Fachgruppenversammlung über die Verwendung des Fachbereichsbeitrags Rechnung zu legen und die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Als Teil des Jahresabschlusses des Vereins ist diese Abrechnung sodann Gegenstand der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gemäß Artikel 19.

Artikel 15 Arbeitskreis für Bioprodukte

1. Der Arbeitskreis für Bioprodukte hat einen Leiter und bis zu zwei Stellvertreter, die die Angehörigen des Arbeitskreises für Bioprodukte aus dem Kreise der Inhaber, Gesellschafter, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen oder leitenden Angestellten der Angehörigen des Arbeitskreises für Bioprodukte wählen. Der Leiter des Arbeitskreises für Bioprodukte organisiert den Arbeitskreis für Bioprodukte und beruft die Sitzungen des Arbeitskreises für Bioprodukte ein. Im Übrigen kann der Arbeitskreis für Bioprodukte seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung festlegen. Ergänzend gelten für die innere Ordnung des Arbeitskreises für Bioprodukte die Bestimmungen dieser Satzung über die innere Ordnung von Mitgliederversammlung (Artikel 10 Abs. 2 bis Abs. 8) und von Vorstand (Artikel 12 Abs. 5 bis Abs. 8) entsprechend.
2. Der Leiter des Arbeitskreises für Bioprodukte schlägt dem Vorstand einen Beitrag vor, über den die Mitgliederversammlung zusammen mit der entsprechenden Bestimmung in der Beitragsordnung beschließt. Die Erhebung des Fachbereichsbeitrags für den Arbeitskreis für Bioprodukte erfolgt durch den Verein.



Abschnitt V: Führung der Geschäfte des Vereins

Artikel 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

1. Der Verein unterhält für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsstelle unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer.
2. Der Vorstand entscheidet über Abschluss, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge des/der Geschäftsführer/s mit Zustimmung des Präsidiums und, soweit nicht auf den/die Geschäftsführer übertragen, der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
3. Der/die Geschäftsführer sind dem Vorstand, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie nehmen an allen Versammlungen der Organe des Vereins und der Fachbereiche teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Außer bei Versammlungen der Organe des Vereins können sich der/die Geschäftsführer durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten lassen.

Abschnitt VI: Haushalt, Beitrag, Rechnungslegung

Artikel 17 Haushalt

1. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung; dieser Beschluss soll in der ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die allgemeinen laufenden Kosten der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle sind aus den Vereinsbeiträgen und etwaigen sonstigen Einnahmen des Vereins zu decken. Das gleiche gilt für Auslagen und Kosten, welche der Geschäftsstelle, dem/den Geschäftsführer/n sowie einem Mitglied in Erfüllung eines Vereinsauftrags im Interesse des gesamten Vereins entstehen. Auslagen und Kosten, welche der Geschäftsstelle, dem/den Geschäftsführer/n sowie einem Mitglied allein im Interesse eines Fachbereichs entstehen, sind aus den Fachbereichsbeiträgen des jeweiligen Fachbereichs zu decken.



Artikel 18 Beitrag

1. Der Beitrag für Mitglieder setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag und
 - b) dem Fachbereichsbeitrag.
2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung erhoben. Über die Höhe des Vereinsbeitrags sowie – auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs – auch über die Höhe des Fachbereichsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Regelung wird in der Beitragsordnung niedergelegt. Für das Jahr des Vereinsbeitritts bzw. des Beitritts zu einem Fachbereich ist der Vereins- bzw. Fachbereichsbeitrag zeitanteilig zu entrichten.
3. Der Beitrag für Außerordentliche Mitglieder wird als Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung erhoben. Über die Höhe des Beitrags für Außerordentliche Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Die Regelung wird in der Beitragsordnung niedergelegt. Für das Jahr des Vereinsbeitritts bzw. des Beitritts zu einem Fachbereich ist der Beitrag für Außerordentliche Mitglieder zeitanteilig zu entrichten.

Artikel 19 Jahresabschluss und Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresabschluss) der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Abrechnung muss mindestens aus einer Aufstellung über das Vermögen und aus einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bestehen.
2. Die Richtigkeit der Abrechnung ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung für zwei Rechnungsperioden zu wählen. Zum Rechnungsprüfer darf nicht gewählt werden, wer irgendeine finanzielle Verantwortung für die Führung der Vereins- und/oder Fachbereichsgeschäfte (Mitglieder von Präsidium, Vorstand sowie Fachgruppenvorstand und Leiter von Arbeitskreisen) trägt. Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Rechnungslegung im Besonderen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beschließen.



Abschnitt VII: Besondere Einrichtungen

Artikel 20 Besondere Einrichtungen

1. Der Verein unterhält ein ständiges Schiedsgericht sowie eine Einrichtung für Qualitätsfeststellungen und Preisfestsetzungen i.S.d. Waren-Vereins-Bedingungen für die in Artikel 2 Abs. 2 genannten Waren.
2. Die Schiedsgerichtsordnung sowie die Bestimmungen über das Verfahren für Qualitätsfeststellungen und Preisfestsetzungen i.S.d. Waren-Vereins-Bedingungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Abschnitt VIII: Sonstiges

Artikel 21 Auflösung

1. Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung des Vereins muss als Beschlussgegenstand mit der Tagesordnung bei Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist insofern ausgeschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Diese Versammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Artikel 22 Haftungsausschluss

Die Organe und der/die Geschäftsführer des Vereins haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



Artikel 23 Ehrenamt

Die Tätigkeit in den Organen, Fachbereichen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen und Kosten, die Mitgliedern in Ausübung dieser Tätigkeit entstehen, werden durch den Verein nach Maßgabe von Artikel 17 Abs. 2 erstattet.

Artikel 24 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vereins und ihre Vertreter sowie Bevollmächtigten, die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, des Fachgruppenvorstands, die Leiter der Arbeitskreise, die Mitglieder der Fachbereiche, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie der/die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben die ihnen in Ausübung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten oder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder und des Vereins – auch nach Ende von Amt oder Mitgliedschaft – vertraulich zu behandeln.